



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM AG

Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01

53105 Bonn

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

GPRA-PRP-30, Dr. Astrid Höckels

TELEFONNUMMER

+49 228 181 63101, E-Mail: Astrid.Hoeckels@telekom.de, PC-Fax: +49 391 5801 13513

DATUM

07.05.2014

BETRIFFT

Entgeltgenehmigungsantrag „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ (Einmalige Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte; Schalten zu besonderen Zeiten; Nutzungsänderung; Portwechsel; zusätzliche Anfahrt; Reparatur der Endleitung; Carrier-Express-Entstörung; Optionale Service Leistungen; GK-Anschaltung) hier: Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für die TAL Bereitstellung und Kündigung sowie o.a. Leistungen (BK 3c-14/001) nehmen wir zu dem Konsultationsentwurf einer Entgeltgenehmigung vom 01.04.2014 gerne Stellung. Wir beschränken unsere Stellungnahme dabei auf das von Ihnen neu eingeführte Entgelt „CuDa 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig, CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL“.

Die Einführung neuer Entgelte für die Bereitstellung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei gleichbleibendem Anbieter bedeutet einen massiven Eingriff in die Fakturierungslogik der WITA. Die BNetzA begründet die Einführung der neuen Entgelte damit, dass keine Exceptions anfallen und somit ein „zero-touch-Prozess“ vorläge. Daher seien die [REDACTED], die die BNetzA in anderen Fällen aus der Exception-Bearbeitung anerkennt, in dem hier vorliegenden Sachverhalt nicht zu berücksichtigen.

Nach heutigem Stand ist der o. g. Wechsel kein Anbieterwechsel und somit nicht über einen koordinierten Wechselgeschäftsfall der WITA abgebildet. Um eine mögliche Koordinierung mit unterbrechungs-

DEUTSCHE TELEKOM AG

Hausanschrift: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn | Besucheradresse: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn

Postanschrift: Postfach 20 00, 53105 Bonn | Pakete: Postfach 20 00, 53105 Bonn

Telefon: +49 228 181-0 | Telefax: +49 228 181-71915 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE095 9010 0660 1660 9566 2 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender), Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme, Thomas Dannenfeldt, Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn

DATUM 07.05.2014
EMPFÄNGER Beschlusskammer 3
SEITE 2

freiem Wechsel von einer HVt-TAL auf eine KVz-TAL bei gleichbleibendem Carrier zu gewährleisten, ist vom Carrier im Auftrag zur Bereitstellung der KVz-TAL ein Hinweis auf die zuvor gekündigte HVt-TAL einzutragen. Für die WITA sind dies jedoch zwei völlig voneinander getrennte Aufträge, die automatisiert durch das System laufen. Die im Montagehinweis vom Carrier hinterlegten Hinweise dienen lediglich der DTTS bei der Leitungsbuchung, um zu erkennen, dass die benötigte Leitungsführung für die neue KVz-TAL bereits mit der HVt-TAL gekündigt wurde und zur Verfügung steht.

Mit der Einführung eines zweiten Bereitstellungsentgeltes für die KVz-TAL ergibt sich für den Bereitstellungsprozess das Problem, dass die WITA nicht unterscheiden kann, ob es sich um eine reine Neuschaltung oder um eine Kündigung einer HVt-TAL und Neuschaltung einer KVz-TAL handelt. Diese Entscheidung wäre aber notwendig, um das korrekte Entgelt anzusetzen.

Um eine Entgelt-Differenzierung beim Wechsel von HVt-TAL auf KVz-TAL bei gleichbleibendem Anbieter einzuführen, ist eine Anpassung der WITA-Geschäftsfälle, Fakturaprodukte bzw. der Fakturalogik notwendig. Diese Anpassung der verschiedenen IT-Systeme innerhalb der WITA verursacht einen erheblichen Programmierungs- und Implementierungsaufwand, der in keinem Verhältnis zur erwarteten geringen Anzahl der Fälle steht, in denen das o.g. Entgelt zur Anwendung käme.

Dabei ist festzustellen, dass die Zahl der Fälle, in denen das neue Entgelt zur Anwendung kommen könnte, sehr begrenzt ist. Eine interne Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für [REDACTED] der TAL eine Bereitstellung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei gleichbleibendem Anbieter in Frage kommt. In diese Abschätzung ist zum einen eingeflossen, dass dieser Geschäftsfall nur bei dem kleinen Kreis von Carriern auftreten kann, die selbst sowohl HVt- als auch KVz-Kollokation betreiben und diese weiter ausbauen. Derzeit ist zu beobachten, dass diese Carrier [REDACTED] [REDACTED] der von ihnen erschlossenen Ortsnetze, sofern die Telekom selbst dort keinen Outdoor-Ausbau betreibt, mit der Erschließung von KVz begonnen hat und für [REDACTED] eine solche Aktivität erwartet werden kann. Zudem ist diese Änderung innerhalb eines so komplexen IT-Systems wie der WITA nicht kurzfristig durchführbar. Eine weitgehend automatisierte Abrechnung der neuen Entgeltposition wäre erst zum 01.07.2015 umsetzbar, so dass zumindest bis zur Fertigstellung einer IT-Lösung ein manueller Interimsprozess einzuführen wäre, um eine korrekte Abrechnung der neuen Entgeltposition in den jeweiligen Fällen zu gewährleisten. Dieser Interimsprozess wäre aber ineffizient, da er höhere Kosten verursachen würde als die Differenz des bisherigen Entgelts zum Entgelt *Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL*. Dieses Entgelt kann daher allenfalls mit Wirkung zum 01.07.2015 genehmigt werden.

DATUM 07.05.2014
EMPFÄNGER Beschlusskammer 3
SEITE 3

Dieser Interimsprozess würde die im Beschlussentwurf unterstellte Zeitersparnis von [REDACTED] deutlich übertreffen. Es wäre in jedem Fall eine gezielte Aussteuerung der jeweiligen TAL-Aufträge an mehreren Stellen im System durch das Setzen eines speziellen Projektkenners erforderlich, um die manuelle Nachverfolgung der Aufträge und damit im Nachgang den Ansatz des reduzierten Entgeltes zu ermöglichen. Für die Aussteuerung eines Auftrags mittels eines Projektkenners zur weiteren manuellen Bearbeitung hat die BNetzA bei einem Vor-Ort-Termin in München einen Zeitbedarf von [REDACTED] ermittelt. Somit liegt schon der Zeitbedarf für das [REDACTED] Aussteuern des Auftrags in der WITA-Prozesskette oberhalb von [REDACTED]. Im vorliegenden Fall ist zusätzlich noch im Rahmen der Fakturierung eine manuelle Prüfung und nachträgliche Korrektur des Entgeltes erforderlich. Der für die manuelle Bearbeitung der einzelnen Abrechnung zu veranschlagende Zeitbedarf ist somit noch zu dem Zeitbedarf für das Aussteuern innerhalb der WITA hinzuzurechnen, so dass die Gesamtzeit des Interimsprozesses in jedem Fall sehr deutlich oberhalb [REDACTED] liegt.

Aufgrund der geringen Anzahl der Anwendungsfälle sollte auf die im Entwurf der Entgeltgenehmigung vorgesehene Entgeltdifferenzierung verzichtet werden. Wegen der Ineffizienz einer Interimslösung könnte ein solches Entgelt aber frühestens zum 01.07.2015 genehmigt werden.

Wir sind gerne bereit, Ihnen diesen Sachverhalt in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

~~Das Schreiben enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom, also sowohl der Deutsche Telekom AG als auch der Telekom Deutschland GmbH. Es dient ausschließlich der gesetzlich geregelten Aufgabenerledigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Einer Herausgabe, Einsichtnahme oder sonstigen Bekanntgabe an bzw. durch Dritte, unbeachtlich ob ganz oder teilweise, wird ausdrücklich widersprochen.~~


Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


Marcus Weinkopf

i.A.


Dr. Astrid Höckels